

**Fachprüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Geographie
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 2. September 1998, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geographie vom 22. Juni 2000 und der Zweiten Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geographie vom 26. Juli 2000

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Berufspraktische Tätigkeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsvorleistungen
- § 6 Bestehen der Prüfung
- § 7 Bildung der Fachnoten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Zulassung zur Prüfung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Überschreitung der Meldefristen
- § 16 Freiversuch
- § 17 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren im Prüfungsausschuss
- § 24 Zentrales Prüfungsamt
- § 25 Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt: Diplomvorprüfung

- § 26 Zweck der Diplomvorprüfung
- § 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung
- § 28 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 30 Zweck der Diplomprüfung
- § 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung
- § 32 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 33 Diplomarbeit
- § 34 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- § 35 Verteidigung der Diplomarbeit
- § 36 Zusatzfächer
- § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 38 Diplomgrad
- § 39 Diplomurkunde

Vierter Abschnitt: Nebenfächer

- § 40 Allgemeine Regelungen
- § 41 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre
- § 42 Nebenfach Botanik
- § 43 Nebenfach Chemie
- § 44 Nebenfach Geologie
- § 45 Nebenfach Informatik
- § 46 Nebenfach Mathematik
- § 47 Nebenfach Öffentliches Recht
- § 48 Nebenfach Ökologie
- § 49 Nebenfach Volkswirtschaftslehre
- § 50 Nebenfach Zoologie
- § 51 Nebenfach Sport
- § 52 Nebenfach Skandinavistik

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 53 Übergangsregelungen
- § 54 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Prüfungsordnung regelt in den §§ 26 bis 29 sowie den §§ 40 bis 53 die Diplomvorprüfung und in §§ 30 bis 39 sowie den §§ 40 bis 53 die Diplomprüfung im Studiengang Geographie. Die Vorschriften des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 25) gelten gleichermaßen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Die Zeit der berufspraktischen Tätigkeit ist in der Regelstudienzeit enthalten.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen und beinhaltet die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Fachprüfungen. Das Hauptstudium kann erst mit bestandener Diplomvorprüfung begonnen werden. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(3) Das Studium umfasst das Hauptfach Geographie und zwei Nebenfächer (§§ 40 ff.).

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 150 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium:
im Hauptfach höchstens 50 Semesterwochenstunden im Pflichtbereich,
in jedem Nebenfach höchstens 12 Semesterwochenstunden,
2. auf das Hauptstudium:
im Hauptfach höchstens 12 im Pflichtbereich und höchstens 38 Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich,
in jedem Nebenfach höchstens 13 Semesterwochenstunden.

§ 3 Berufspraktische Tätigkeit

(1) Während des Studiums ist eine in den Studiengang eingeordnete, dem Studienziel dienende berufspraktische Tätigkeit zu absolvieren.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit dauert insgesamt drei Monate und ist während der vorlesungsfreien Zeit des Hauptstudiums zu absolvieren. Sie kann in zwei Teilpraktika geteilt werden, die in zwei verschiedenen Praktikumsstellen abzuleisten sind. Die Dauer des Teilpraktikums in einer Praktikumsstelle soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten.

(3) Über die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen der berufspraktischen Tätigkeiten erläßt der Fakultätsrat als Richtlinie eine Praktikumsordnung.

(4) Die berufspraktische Tätigkeit ist durch unbenotete Bescheinigungen der Praktikumsstellen nachzuweisen. Ergänzend hat der Praktikant einen Praktikumsbericht anzufertigen.

(5) Auf Antrag der Studenten entscheidet der Prüfungsausschuss rechtzeitig vor Beginn des Praktikums auf der Grundlage der Praktikumsordnung über die Eignung der Praktikumsstelle. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen. Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die zu verteidigen ist.

(2) Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen (§§ 9 bis 11) in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(3) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung finden überwiegend als Blockprüfung statt. Sie können durch jeweils zwei vorgezogene Fachprüfungen entlastet werden.

§ 5 Prüfungsvorleistungen

(1) Zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer bestimmte Prüfungsvorleistungen nach Maßgabe der §§ 27 und 31 erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen über die Leistungsnachweise erteilt werden. Prüfungsvorleistung ist darüber hinaus auch die Teilnahme an Geländetagen, Praktika oder Arbeitsgemeinschaften.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung einer individuellen, als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung geforderten, mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten

oder mit Erfolg erbrachten, unbenoteten Studienleistung. Die §§ 8 bis 11 sind entsprechend anzuwenden. § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 sowie § 11 Abs. 2 gelten nicht.

(3) Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung. Wird ein Leistungsnachweis bewertet, geht die Note weder in die Fach-, noch in die Gesamtnote ein.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung wiederholt werden können. Ferner ist in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz die Immatrikulation beendet wird, wenn der Kandidat in seinem Studiengang die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 7 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note zugleich die erzielte Fachnote.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Note für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfer. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu

verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3; 3,7 dienen der differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen der Fachprüfungen werden als mündliche Prüfungen (§ 10) und Klausuren (§ 11) erbracht.

(2) Macht der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten bei der Meldung zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung bzw. zur jeweiligen Blockprüfung zu stellen. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Das Prüfen von vom Kandidaten benannten, eingegrenzten Themen (Vertiefungsgebiete) ist zulässig. Der Kandidat ist berechtigt, in den in § 32 Abs. 5 bestimmten Fachprüfungen Vertiefungsgebiete zu benennen.

(3) Will der Kandidat in einem Vertiefungsgebiet geprüft werden, so hat er bei der Meldung zur Prüfung (§ 13 Abs. 4) mindestens zwei Vertiefungsgebiete anzugeben. Diese können binnen zwei Wochen mangels geeigneter Prüfer oder mangels sachlicher Eignung vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden. Nach Mitteilung der Namen der Prüfer kann der Kandidat die Benennung eines Vertiefungsgebiets bis spätestens am dritten Werktag schriftlich widerrufen; der Widerruf ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Ein neues Vertiefungsgebiet kann in diesem Fall nicht benannt werden. Werden benannte Vertiefungsgebiete nicht zurückgewiesen und Benennungen nicht widerrufen, so ist der Kandidat in etwa der Hälfte der vorgeschriebenen Prüfungszeit in einem der Vertiefungsgebiete zu prüfen.

(4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 hört jeder Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer. Der sachkundige Beisitzer soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note gemäß § 8 vom Prüfer gehört werden. Der Beisitzer darf nicht prüfen und nicht bewerten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zuzulassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Klausuren

(1) In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Es ist zulässig, den Kandidaten eines Prüfungstermins Themen zur Auswahl zu stellen.

(2) Klausuren sind von mindestens zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll höchstens vier Wochen dauern. Der Kandidat ist über das Ergebnis unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 12 Prüfungstermine

(1) Die Blockprüfung der Diplomvorprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt werden. Die Blockprüfung der Diplomprüfung soll nach Beendigung der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters abgelegt werden. Diplomvorprüfung und Diplomprüfung können vor diesen Zeitpunkten abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen (§ 13 Abs. 1) erfüllt sind.

(2) Die Diplomvorprüfung wird so organisiert, dass sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden kann. Die Diplomprüfung wird so organisiert, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Fakultät stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen, Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit zu den in dieser Fachprüfungsordnung festgesetzten Prüfungsterminen abgelegt werden können.

(3) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung finden in jedem Semester während der ersten vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit statt. Das Recht, zusätzlich Fachprüfungen während der Vorlesungszeit anzubieten, bleibt unberührt. Den genauen Zeitpunkt oder Zeitraum (Prüfungstermin) bestimmt der Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen vorher. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben, eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht.

(4) Der Student wird rechtzeitig über Art und Zahl der nach den Fachprüfungsordnungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert. Ihm werden weiterhin für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntgegeben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente terminlich vermerkt werden.

(5) Das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gibt dem Studenten bei der Immatrikulation schriftlich bekannt, zu welchem Zeitpunkt unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten bei der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolgen der §§ 15 Abs. 1-3, 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz für ihn eintreten.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62, 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, im Diplomstudiengang Geographie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben ist,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durchgeführt hat, d. h. alle nach der Studienordnung erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) erfolgreich absolviert hat (§ 5 StudO),
4. über die geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt, d.h. die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat (§§ 27 Abs. 1 und 31 Abs. 1),
5. die in § 3 vorgesehene berufspraktische Tätigkeit absolviert hat und
6. gegebenenfalls an der Studienberatung teilgenommen hat, zu der ihn das Zentrale Prüfungsamt wegen Versäumnis einer in dieser Fachprüfungsordnung festgelegten Meldefrist gemäß § 15 Abs.1 geladen hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Student in Deutschland eine entsprechende Prüfung im Studiengang Geographie oder einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
2. er sich in einem solchen Studiengang in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur versagt werden, wenn eine gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 erteilte Auflage nicht erfüllt wurde.

(4) Der Student muß die Zulassung zu jeder vorgezogenen Fachprüfung, zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit beantragen (Meldung). Die Meldung ist für die Fachprüfungen des Wintersemesters nur in den ersten beiden vollen Dezemberwochen, für die Fachprüfungen des Sommersemesters nur in den ersten beiden vollen Maiwochen zulässig (Ausschlussfristen). Sie ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Student gilt als zur jeweiligen vorgezogenen Fachprüfung beziehungsweise Blockprüfung gemeldet, wenn der Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen ist. Zur Diplomarbeit gilt nur derjenige als gemeldet, der die Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit beantragt hat.

(5) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die entsprechende Prüfung im Diplomstudiengang Geographie oder in einem fachverwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Kann der Student die Unterlagen nicht rechtzeitig oder in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(6) Der Student gilt als zur Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der Diplomvorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung (Blockprüfung, Diplomarbeit) gemeldet hat.

(7) Das Studienbuch ist dem Studenten spätestens mit dem Zeugnis oder einer Bescheinigung gemäß

§ 6 Abs. 3 und 4 auszuhändigen. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgeblich. Die Anrechnungspraxis soll im Rahmen des Rechts die Bereitschaft zum Auslandsstudium fördern.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend; Abs. 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der DDR.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis erfolgt auf Antrag des Studenten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Anrechnung künftiger Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag des Studenten vorab entschieden, wenn dieser ein berechtigtes Interesse darlegt.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das studentische Mitglied ist bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt.

§ 15 Überschreitung der Meldefristen

(1) Meldet sich der Student nicht binnen der Meldefrist (§ 13 Abs.4 Satz 2) des 4. Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des 4. Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung, so lädt ihn das Zentrale Prüfungsamt zu einer fachspezifischen Studienberatung.

(2) Meldet der Student sich aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der Meldefrist (§ 13 Abs. 4 Satz 2) des 5. Fachsemesters zur Diplomvorprüfung oder meldet er sich nicht binnen der Meldefrist des 6. Hauptstudiums-Fachsemesters zur Diplomprüfung oder legt er eine Fachprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als

abgelegt und nicht bestanden. Hat der Student die Gründe der Überschreitung nicht zu vertreten, so hat er dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; die Anzeige ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Anerkennt der Prüfungsausschuss die Gründe, so beraumt er einen neuen Termin an, der dem Studenten durch das Zentrale Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird.

(3) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erläßt eine Satzung, die die vom Studenten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zu deren Glaubhaftmachung und zur angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 16 Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplomvorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Prüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Die Prüfungsleistung gilt als erstmals vollständig abgelegt, wenn der Kandidat zugelassen wurde und an der Prüfung tatsächlich teilgenommen hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf eine Fachprüfung, die wegen eines Täuschungsversuchs oder Ordnungsverstoßes als nicht bestanden gilt oder die der Kandidat ohne triftigen Grund versäumt hat. In diesem Falle gilt die erste reguläre Fachprüfung als nicht bestanden. Für Gründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, findet § 18 Abs. 2 Anwendung. Bei Hochschul-, Studiengangs- oder Fachwechsel werden frühere Studienzeiten nach Maßgabe des § 14 auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können auf Antrag des Studenten einmal zur Notenverbesserung einzeln oder insgesamt wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Die Diplomarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden. Der Antrag ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Für die Meldung zur Wiederholung einer Teilprüfung zwecks Notenverbesserung gilt § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

(4) Ein Studium gilt für die Dauer einer Beurlaubung gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz als nicht unterbrochen im Sinne von Abs. 1. Das gleiche gilt für Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität oder in den Organen der Studentenschaft, soweit sie dem Kandidaten nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert hat. Die Entscheidung trifft der Rektor, der im Einzelfall bis zu zwei Semester berücksichtigen kann.

§ 17 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 16 Abs. 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist zu gewähren, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller in der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens "befriedigend" (§ 7 Abs. 1) bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung nicht bestanden hat.

Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität einzureichen.

(3) Eine Diplomarbeit, die schlechter als mit "ausreichend" (4,0) bewertet ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten Diplomarbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 33 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Eine Fachprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine desjenigen Semesters zu wiederholen, das auf den Abschluss der letzten Fachprüfung oder den Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit folgt. Eine nach Absatz 2 zulässige zweite Wiederholung einer Fachprüfung darf nicht früher als im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters erfolgen. Bei der Wiederholung einer Diplomarbeit muß die erneute Bearbeitungszeit spätestens 6 Monate nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beginnen. Der Student hat sich zur Wiederholung jeweils rechtzeitig zu melden.

(5) Meldet sich der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht binnen der in Abs. 4 genannten Fristen zur Wiederholung einer Fachprüfung oder der Diplomarbeit, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Sofern nicht die Krankheit nach Auffassung des Zentralen Prüfungsamtes oder, wenn die Krankheit während einer Prüfungsleistung eintritt, nach Auffassung der Prüfer oder der aufsichtführenden Person offenkundig ist, hat der Kandidat ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat

hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. In einzelne Prüfungsarbeiten und deren Protokolle wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht gewährt. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen."

§ 21 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studenten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fakultätsrats wird ein für den Diplomstudiengang Geographie zuständiger Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit Aufgaben nicht dem Zentralen Prüfungsamt in dieser Ordnung zugewiesen sind. Zur Erledigung der in § 24 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören im Verhältnis von 3:1:1 Vertreter der Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten an. Er darf nicht mehr als zehn Mitglieder haben. Der Fakultätsrat beschließt die Größe des Prüfungsausschusses und bestellt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Vorsitzende ist aus der Gruppe der Professoren zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die statistische Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen, Studienordnungen und Studienpläne.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen den Prüfungen beiwohnen.

§ 23 Verfahren im Prüfungsausschuss

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muß eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Tagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 22 Abs. 2 vertreten bei Abwesenheit die einzelnen Mitglieder des Ausschusses. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, so rückt sein Stellvertreter nach.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Schriftführer.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 24 Zentrales Prüfungsamt

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse gemäß § 22 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für die Organisation der Diplomvorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.
- (2) Das Zentrale Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
 1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
 2. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
 3. Anfertigung und Ausgabe der individuellen Prüfungskarten gemäß § 12 Abs. 4,
 4. Führung der Prüfungsakten,
 5. Entgegennahme der Anträge auf Entscheidung über die Eignung einer Praktikumsstelle gemäß § 3 Abs. 4 sowie Mitteilung der Entscheidung des Prüfungsausschusses,
 6. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
 7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen zur jeweiligen Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
 8. Entgegennahme der Anträge auf Prüfung in einem Vertiefungsgebiet und von Rücktrittserklärungen gemäß § 10 Abs. 3,
 9. Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 36,
 10. Ladung zur fachspezifischen Studienberatung gemäß § 15 Abs. 1,
 11. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nr. 7,
 12. Entscheidung über die Anerkennung von Rücktrittsgründen gemäß § 18 Abs. 2,
 13. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an den Kandidaten,
 14. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine,
 15. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
 16. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
 17. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 3 Satz 6,

18. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
19. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
20. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
21. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
22. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
23. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 6 Abs. 3 und 4.

§ 25 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer und Beisitzer aus zwingenden Gründen ist vor Beginn der Prüfung zulässig.

(2) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel überwiegend von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 22 Abs. 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Diplomvorprüfung

§ 26 Zweck der Diplomvorprüfung

Durch die Diplomvorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Fachs, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen (Ziele des Grundstudiums).

§ 27 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Für alle folgenden Fachprüfungen einen Leistungsnachweis im Fachgebiet Kartographie und GIS (einschließlich fünftägiges Kartographiepraktikum)
2. Für die Fachprüfung "Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden" je einen Leistungsnachweis aus den Fachgebieten
 - Physisch-geographische Arbeitsmethoden (einschließlich Geostatistik und fünftägige bodenkundliche Geländeübung und fünftägiges Laborpraktikum)
 - Allgemeine Physische Geographie (mit den Bestandteilen Geomorphologie, Boden-, Hydro- und Klimageographie, Vegetationsgeographie)
3. Für die Fachprüfung "Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden" je einen Leistungsnachweis aus den Fachgebieten
 - Humangeographische Arbeitsmethoden (einschließlich Geostatistik und Methoden der

- Regionalanalyse)
 - Allgemeine Humangeographie (mit den Bestandteilen Agrar-, Industrie-, Verkehrs-, Tourismus-, Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie),
 - Regionalwissenschaft, Raumordnung und Landeskunde
- 4. Für die Fachprüfung "Regionale Geographie Mitteleuropas" je einen Leistungsnachweis aus den Fachgebieten
 - Regionale Humangeographie Mitteleuropas
 - Regionale Physische Geographie Mitteleuropas
- 5. Für jede Fachprüfung in einem Nebenfach die jeweils für dieses Fach in den §§ 41 bis 53 vorgeschriebenen Leistungsnachweise und sonstigen Nachweise.
- 6. Für die Blockprüfung: Nachweis über die Teilnahme an 20 Geländetagen, davon mindestens 10 im Rahmen der Deutschland-Exkursion.

(2) Ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund eines mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewerteten individuellen Arbeitsergebnisses; Art und Umfang werden jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 28 Art und Umfang der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden
2. Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden
3. Regionale Geographie Mitteleuropas
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Zwei Fachprüfungen können nach Wahl des Studenten als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) In den Fachprüfungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen (wobei die Prüfungsleistungen unter 1. und 2. in Form einer Klausur und einer mündlichen Prüfung wahlweise zu erbringen sind):

1. Im Prüfungsfach "Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden" eine 180minütige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung,
2. Im Prüfungsfach "Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden" eine 180minütige Klausur oder eine 30minütige mündliche Prüfung;
3. im Prüfungsfach "Regionale Geographie Mitteleuropas" eine 30minütige mündliche Prüfung;

(3) Folgende Prüfungsanforderungen werden in den einzelnen Fachprüfungen nach Abs. 1 Nr. 1-3 gestellt:

1. Fachprüfung "Allgemeine Physische Geographie und ihre Arbeitsmethoden":
 Grundkenntnisse und Beherrschung von Methoden in den Fachgebieten Kartographie/GIS sowie von physisch-geographischen Arbeitsmethoden; globale topographische Kenntnisse; Grundkenntnisse zum Gegenstand und zur Methodologie der Physischen Geographie; Übersichtskenntnisse aus der Allgemeinen Physischen Geographie und ihren Teilgebieten: Erdgeschichtliche Entwicklung, Wirkungszusammenhänge endogener und exogener Kräfte, Plattentektonik; Morphogenese und -dynamik unter besonderer Berücksichtigung klimamorphologischer Zusammenhänge, Grundkenntnisse aus der quantitativen Geomorphologie; meteorologische Elemente und Klimafaktoren, atmosphärische Zirkulationssysteme, Wettergeschehen, Aufbau von Klimaklassifikationen; Wasserhaushalts- bzw. -dargebotsgrößen, Wasserhaushaltsbilanzen im globalen und regionalen Maßstab, Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der quantitativen und qualitativen Gewässerkunde; Ausgangsmaterialien der Bodenbildung; zonale, azonale und intrazonale

Bodenbildungsprozesse auf der Erde; diagnostische Merkmale wesentlicher Bodentypen und deren Horizontbezeichnungen; Dimensionen geographischer Betrachtung, Formenwandelkategorien,

2. Fachprüfung "Allgemeine Humangeographie und ihre Arbeitsmethoden":
Grundkenntnisse und Beherrschung von Methoden in den Fachgebieten Kartographie/GIS sowie von humangeographischen Arbeitsmethoden; globale topographische Kenntnisse; Übersichtskenntnisse über Terminologie, Modelle und Konzepte aus der Allgemeinen Humangeographie insbesondere ihrer Teilgebiete Wirtschafts- und Sozialgeographie (mit Bevölkerungs-, Agrar-, Industrie-, Siedlungs-, Verkehrs- und Tourismusgeographie) sowie der Regionalwissenschaft (mit Infrastruktur und Stadtplanung): Raumstrukturen und Raumdynamik mit ihren Ursachen, gegenseitigen Verflechtungen und Auswirkungen; Steuerung und Planung sozioökonomischer Aktivitäten und Kommunikation durch räumliche Information in Wirtschaft, Politik, Medien und anderen gesellschaftlichen Teilsystemen; Grenzbestimmungen sozialer Systeme und formaler Organisationen mit Hilfe von Territorialität sowie der Charakterisierung ihrer Entwicklung durch räumliche Mobilität, Diffusion, Segregation, Koalition und Fusion.
3. Fachprüfung "Regionale Geographie Mitteleuropas":
Kenntnisse über die Formenwandelkategorien in ihrem Einfluss auf die regionische Differenzierung Mitteleuropas; Übersichtskenntnisse über die regionischen Naturraumeinheiten Mitteleuropas sowie über die Grundzüge ihrer Herausbildung; Grundkenntnisse über die erdgeschichtliche Entwicklung Mitteleuropas, insbesondere über die pleistozäne Reliefformung sowie über die Etappen der Natur- und Kulturlandschaftsentwicklung vom Spätglazial zur Gegenwart sowie über die Prinzipien der naturräumlichen Ordnung und Gliederung; Übersichtskenntnisse über die politisch-administrative Gliederung Mitteleuropas und über die dadurch definierten größeren Raumeinheiten; Regionalisierung Mitteleuropas nach bedeutenden sozio-ökonomischen Indikatoren, Kriterien und anderen wichtigen Systemeigenschaften; grobe Charakterisierung der interregionalen Informations-, Waren-, Dienstleistungs- und Finanzströme und der dadurch bedingten Abhängigkeiten; Spezialkenntnisse über eine Region eigener Wahl.

(4) Art und Umfang der Diplomvorprüfung in den beiden Nebenfächern ergeben sich aus den §§ 40 bis 53.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis der Diplomvorprüfung

(1) Für die Diplomvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 7 Abs. 1 aus den Fachnoten.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Fachnoten besonders gewichtet:

1. Fachnote im ersten Nebenfach einhalbfach (0,5),
2. Fachnote im zweiten Nebenfach einhalbfach (0,5).

(3) Über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der letzten Prüfungsleistung anzugeben.

Dritter Abschnitt Diplomprüfung

§ 30 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachs überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 31 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und das Betriebspraktikum gemäß § 3 absolviert hat und darüber hinaus im Hauptstudium bestimmte Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Für die humangeographische Studienrichtung sind das folgende Prüfungsvorleistungen

1. für die Fachprüfung "Angewandte Humangeographie und Tourismusgeographie" je einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach sowie über ein dreiwöchiges Spezialpraktikum,
2. für die Fachprüfung "Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung sowie Regionalwissenschaft" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach,
3. für die Fachprüfung "Angewandte Physische Geographie" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach.

(3) Für die naturwissenschaftliche Studienrichtung sind das folgende Prüfungsvorleistungen

1. für die Fachprüfung "Angewandte Physische Geographie und Umweltmanagement" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach,
2. für die Fachprüfung "Geoökologie und Landschaftsplanung" je einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach sowie aus dem dreiwöchigen Kartier- und Meßpraktikum,
3. für die Fachprüfung "Angewandte Humangeographie" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach.

(4) Prüfungsvorleistungen für die Studienrichtung ohne Spezialisierung sind das

1. für die Fachprüfung "Angewandte Humangeographie/Regionalwissenschaft" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach,
2. für die Fachprüfung "Angewandte Physische Geographie/Geoökologie" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach,
3. für die Fachprüfung "Regionale Geographie" einen Leistungsnachweis über eine schriftliche Arbeit in einem Hauptseminar oder Projekt in diesem Fach.

(5) Für die Fachprüfung in einem Nebenfach die jeweils für dieses Fach in den §§ 41 bis 53 vorgeschriebenen Leistungsnachweise und sonstigen Nachweise.

(6) Für die Blockprüfung: Nachweis über die Teilnahme an 15 Geländetagen, davon mindestens 10 im Rahmen einer Auslandsexkursion.

(7) Ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund einer wenigstens mit "ausreichend" (4,0) bewerteten schriftlichen Arbeit. Art und Umfang der schriftlichen Arbeit werden jeweils mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(8) Leistungsnachweise aus mehrsemestrigen übergreifenden Projekten (vor allem in den Schwerpunkten Tourismusgeographie, Raumplanung, Boddenforschung, Landschaftsplanung, Geosystemmodellierung, Geographie Osteuropas und Rußlands) können bei entsprechender Breite mehrere Leistungsnachweise ersetzen. Die Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. § 14 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus fünf Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Prüfungsfächer in der humangeographischen Studienrichtung sind:

1. Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie
2. Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft
3. Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement
oder
Geoökologie/Landschaftsplanung
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Prüfungsfächer in der naturwissenschaftlichen Studienrichtung sind:

1. Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement
2. Geoökologie/Landschaftsplanung
3. Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie
oder
Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Prüfungsfächer bei einem Ausbildungsgang ohne Spezialisierung sind:

1. Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie
oder
Raumordnung, Landes- und Gemeindeplanung/Regionalwissenschaft
2. Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement
oder
Geoökologie/Landschaftsplanung
3. Regionale Geographie
4. Erstes Nebenfach
5. Zweites Nebenfach

Zwei Fachprüfungen können nach Wahl der Studenten als vorgezogene Fachprüfungen abgelegt werden.

(2) Je nach Spezialisierungsrichtung ist in den Fachprüfungen "Angewandte Humangeographie / Tourismusgeographie" und "Angewandte Physische Geographie / Umweltmanagement" eine 180minütige Klausur zu schreiben. In den anderen Fachprüfungen sind jeweils 45minütige mündliche Prüfungen abzulegen.

(3) In den Fachprüfungen im Ausbildungsgang ohne Spezialisierung ist in einer der drei Fachprüfungen eine 180minütige Klausur zu schreiben. In den verbleibenden zwei Fachprüfungen ist jeweils eine 45minütige mündliche Prüfung abzulegen.

(4) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Fachprüfung "Angewandte Humangeographie/Tourismusgeographie":
Systematische Kenntnisse über Theorien, Methoden und Inhalte der Wirtschafts- und Sozialgeographie, wobei eines ihrer Teilgebiete (vorzugsweise Tourismusgeographie) im Mittelpunkt stehen sollte. Identifikation, Analyse und Bewertung sozio-ökonomischer Sachverhalte und Prozesse aus humangeographischer Sicht sowie planerisch/prognostische Umsetzung für die Praxis. Es muß die Fähigkeit entwickelt sein, Raumanalysen mit topographischen und geographischen Karten durchführen zu können, empirische Sozialforschung, statistische Aggregation bzw. Disaggregation sowie GIS-Anwendungen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene betreiben zu können. Analyse der Einbindung von Regionen in globale Prozesse; Anwendung geographischer Vergleiche (einschließlich deren praxisrelevanter Bewertung), Erläuterung dieser Sachverhalte anhand von Beispielen aus einem Teilgebiet (vorzugsweise Tourismusgeographie) im Kontext zu Nachbarwissenschaften und zur unternehmerischen bzw. politischen Praxis.
2. Fachprüfung "Raumordnung, Landes- und Kommunalplanung/Regionalwissenschaft":
Kenntnis der Entwicklungsphasen des Raumordnungsgedankens sowie der Ziele und Zielsysteme (Leitbilder) der Raumordnungspolitik; Kenntnis des hierarchischen Systems der räumlichen Planung (Träger) sowie der gesetzlichen Grundlagen; Kenntnis der Institutionen der Wirtschaft, der Verbraucher und der Arbeitnehmer in ihren raumbedeutsamen Handlungsmöglichkeiten; Kenntnis der Bedeutung des Finanzausgleichs; Kenntnisse wesentlicher Aussagen der Raumordnungsberichte (Bund und M-V); Kenntnisse der Voraussetzungen für den Erfolg raumwirksamer Planungen und Maßnahmen sowie über Möglichkeiten der Wirkungsanalyse; Kenntnis der Raumgliederungen; Kenntnis der Raumordnungsprobleme innerhalb der europäischen Gemeinschaft; Kenntnisse über die Raumordnung in verschiedenen Gesellschaftssystemen, Kenntnis über die Zusammenhänge zwischen Raumordnung, Umwelt- und Ressourcenpolitik; Systematische Kenntnisse über Theorien, Methoden und Inhalte der Regionalwissenschaft und ihrer Anwendungsbereiche.
3. Fachprüfung "Angewandte Physische Geographie/Umweltmanagement":
Kenntnisse über die Logik und Logistik der naturwissenschaftlichen Geographie (Modellbildung, GIS) sowie über die Anwendungsbezüge aus den physisch-geographischen Teildisziplinen und der Geo- und Landschaftsökologie (einschließlich Küstenzonenmanagement); Kenntnisse über die Entwicklung der Geosystemforschung; Kenntnisse über Verfahren der Analyse, Diagnose und Prognose der Umweltsituation in lokaler, regionaler und globaler Betrachtung; Kenntnisse über die rezente Morphodynamik in unterschiedlichen Naturräumen und Dimensionsstufen, über die paläoklimatische Entwicklung Mitteleuropas, die globalen Klimaveränderungsprozesse und die Einflussnahme auf die Geländeklimaausprägung, über die spezifischen Vorgänge beim Abflussbildungs- und -konzentrationsprozess, über die Bodenbildungsprozesse usw. in den jeweiligen natürlichen Ausprägungen und anthropogenen Beeinflussungen.
4. Fachprüfung "Geoökologie/Landschaftsplanung":
Kenntnisse über die Entwicklungsetappen und methodologischen Grundlagen der Geoökologie, über die Vertikal- und Horizontalstrukturen in Geoökosystemen, über die Dimensionsstufen (topisch, chorisch, regionisch, planetarisch) und Formenwandelkategorien; Kenntnisse über geoökologische Kartierverfahren für Boden, oberflächennahe Substrate, Relief, Geländeklima, Bodenwasser und Vegetation sowie über Erkundungsverfahren für ökodynamische Parameter; Kenntnisse zu den Grundlagen von Flächen-, Substanz- und Funktionsschutz von Böden sowie zu den gesetzlichen Möglichkeiten für den Bodenschutz in Deutschland; Kenntnisse über landschaftsplanerische Instrumentarien in Deutschland; Kenntnisse über die Verfahren der Schutzgutbeurteilung im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien.
5. Fachprüfung "Regionale Geographie"
Systematische Kenntnisse über Theorien, Methoden und Inhalte der Regionalisierung und Regionalanalyse; Anwendung der Regionalisierung nach selbstgewählten physio- und/oder humangeographischen Kriterien (u.a. physisch-geographische Regionen und Regionsnormen (Geome), Geoökozonen der Erde); Abgrenzung und Beschreibung einer Region Mitteleuropas und eines Erdteils, Naturressourcen der Erde und ihre Nutzung, Umweltrisiken und deren Beurteilung, Umweltprobleme in regionalem und globalem Maßstab, nach Wahl, wobei der Bezug zu aktuellen geographisch relevanten Problemen und die praktische Bedeutung von Lösungsmöglichkeiten im Vordergrund stehen sollen.

(5) Art und Umfang der Diplomprüfung in den beiden Nebenfächern ergeben sich aus den §§ 40 bis 53.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen

§ 33 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach Geographie und seiner Grenzgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für die Diplomarbeit ist nach Möglichkeit ein Thema zu stellen, das mit Beobachtungen und Messungen im Gelände, empirischen Erhebungen und/oder mit der Auswertung von sonstigen Originalmaterial verbunden und nach Möglichkeit auf die Praxis in Verwaltung oder Wirtschaft oder auf Forschungsschwerpunkte bezogen ist.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen gemäß § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Antrag ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Das Thema muß spätestens vier Wochen nach Abschluss der Fachprüfungen ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann angegeben werden, bevor die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt sind.

(4) Die Diplomarbeit kann auf Antrag der Kandidaten mit Zustimmung des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis dem Betreuer und den Kandidaten schriftlich mit.

(5) Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studenten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Diplomarbeit in einer anderen Sprache verfasst wird. In diesem Falle muß sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

§ 34 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in vier gebundenen Exemplaren beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern unabhängig voneinander zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 33 Abs. 2 Satz 1). Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Diplomarbeit ergibt sich die Note für die Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Beurteilungen der Diplomarbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die Note in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen festsetzt (Stichentscheid), wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf weniger als 2,3 annähern können. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

§ 35 Verteidigung der Diplomarbeit

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach der Bewertung der Diplomarbeit findet die Verteidigung der Diplomarbeit statt. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(2) Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Arbeit ohne Berücksichtigung der Verteidigung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird von den Prüfern nach § 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie einem oder zwei weiteren Prüfungsberechtigten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 bewertet (Bewertungskommission). Die Dauer der Verteidigung beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Die Verteidigung der Diplomarbeit ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

(4) Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht einhalbfach (0,5) gewichtet in die Note der Diplomarbeit ein. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt "nicht ausreichenden" (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. Die Note der Verteidigung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Die Verteidigung kann nur gemeinsam mit der Diplomarbeit einmal wiederholt werden.

§ 36 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern aus Studiengängen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung (§ 13 Abs. 6) zulässig. Er ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einzureichen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich § 7 Abs. 1 entsprechend aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden folgende Noten besonders gewichtet:

1. Note der Diplomarbeit zweifach,
2. Fachnote im ersten Nebenfach einhalbfach (0,5),
3. Fachnote im zweiten Nebenfach einhalbfach (0,5).

(3) Bei überragenden Leistungen in der Diplomprüfung kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(4) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Studienrichtung, die Noten der Fachprüfungen, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Namen der Prüfer und die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 37) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 38 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad des "Diplom-Geographen" bzw. der "Diplom-Geographin" (abgekürzt: "Dipl.-Geogr.") verliehen.

§ 39 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses versehen, vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder der Fakultät versehen.

Vierter Abschnitt Nebenfächer

§§ 40 bis 52 siehe 2. Teil

Fünfter Abschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 54 Übergangsregelungen

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studenten, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geographie immatrikuliert wurden.

(2) Sofern diese Fachprüfungsordnung bei Immatrikulation des Studenten noch nicht in Kraft getreten war, findet sie ausnahmsweise vollständige Anwendung, wenn der Student dieses beantragt. Ein Antrag nach Satz 1 ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten, beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen und bei der Meldung zur Prüfung vorzulegen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert sind, finden die Vorschriften dieser Prüfungsordnung Anwendung, soweit dies keine Schlechterstellung zur Folge hat.

§ 55 Inkrafttreten

...

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Diese ab 16. September 2000 geltende Fassung berücksichtigt

1. die Fachprüfungsordnung Geographie vom 2. September 1998 (MittBl KM M-V vom 16. November 1998, S. 853)
2. die Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geographie vom 22. Juni 2000 (MittBl KM M-V vom 16. August 2000, S.391)
3. die Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung Geographie vom 26. Juli 2000 (MittBl KM M-V vom 15. September 2000, S. 452).

Sie findet Anwendung

1. auf alle Studenten, die seit dem 16. September 2000 immatrikuliert wurden.
2. ferner auf alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Geographie immatrikuliert wurden, wenn sie dies beantragen.
3. ferner für alle Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung immatrikuliert wurden, soweit dies keine Schlechterstellung bedeutet.

Vierter Abschnitt Nebenfächer

§ 40 Allgemeine Regelungen

(1) Als Nebenfächer können folgende Fächer gewählt werden:

1. in der humangeographischen Studienrichtung: Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Mathematik, Öffentliches Recht, Volkswirtschaftslehre, Skandinavistik, Sport,
2. in der naturwissenschaftlichen Studienrichtung: Botanik, Chemie, Geologie/Paläontologie, Ökologie, Informatik, Mathematik, Öffentliches Recht, Skandinavistik, Sport.

(2) Als Nebenfächer können auch Prüfungsfächer anderer Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald einschließlich der Teilfächer der Magisterstudiengänge mit sinnvollem fachlichen Bezug zu einer der beiden Studienrichtungen gewählt werden; über die Zulassung solcher Nebenfächer entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Dekan derjenigen Fakultät, der der Studiengang zugeordnet ist. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Zulassung eines Nebenfaches ist spätestens mit der Meldung zur Diplomvorprüfung zu stellen; er kann auch schon vom Beginn des ersten Fachsemesters an gestellt werden. Die Vorabentscheidung hat für das weitere Prüfungsverfahren bindende Wirkung; sie wird mit der Festlegung des Studienprogramms verbunden. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt und ohne Namensnennung durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für jedes Nebenfach höchstens 25 Semesterwochenstunden. Davon entfallen

1. auf das Grundstudium höchstens 12 Semesterwochenstunden und

2. auf das Hauptstudium höchstens 13 Semesterwochenstunden.

(4) Die Prüfungsvorleistungen und Prüfungsanforderungen für die einzelnen Nebenfächer nach Abs. 1 Nr. 1 ergeben sich aus den §§ 41 ff. Die Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern gem. Abs. 1 Nr. 2 werden mit der Entscheidung über die Zulassung des Nebenfaches vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 41 Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine mit mindestens "ausreichend" bewertete 120minütige Klausur zur Veranstaltung "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre".

(2) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung besteht aus einer 120minütigen Klausur nach Wahl des Kandidaten im Teilgebiet "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I" (Produktionswirtschaft, Marketing, Personal und Organisation) oder im Teilgebiet "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II" (Finanzwirtschaft, internes Rechnungswesen, externes Rechnungswesen).

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung in dem gewählten Teilgebiet nach Abs. 4.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlich vorgelegten und mündlich vorgetragenen Arbeit. Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten 120minütigen Klausur.

(4) Die Fachprüfung Betriebswirtschaftslehre der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre oder (je nach Angebot) in einer der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:

1. Produktionswirtschaft
2. Rechnungswesen
3. Finanzwirtschaft
4. Personalökonomie
5. Marketing
6. Gesundheitsmanagement
7. Umweltmanagement
8. Internationale Betriebswirtschaftslehre
9. Wirtschaftsprüfung und Steuern.

Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf Lehrstoff im Umfang von 10-12 SWS nach Wahl des Kandidaten.

§ 42 Nebenfach Botanik

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Botanik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über eine mit "wenigstens "ausreichend" bewertete 120minütige Klausur im Fach Allgemeine Botanik,
2. Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" bewertete 120minütige Klausur im Fach Spezielle Botanik,
3. Nachweis über die Teilnahme an vier botanischen Halbtagesexkursionen.

(2) Die Fachprüfung Botanik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Einzelprüfung oder einer 60minütigen Klausur über Allgemeine und Spezielle Botanik. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Anatomie und Morphologie der Gefäßpflanzen,
2. Grundzüge der Systematik des Pflanzenreiches,
3. Systematik der einheimischen Gefäßpflanzen.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Botanik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder einem Seminarvortrag (ca. 15 Minuten). Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben

(3) Die Fachprüfung Botanik der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Einzelprüfung über Spezielle Botanik und Ökologie. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Evolution und Phylogenie im Pflanzenbereich,
2. grundlegende Kenntnisse über Pflanzenareale und die sie bedingenden Faktoren,
3. methodische Grundlagen zur Analyse der Vegetation,
4. allgemeine Kenntnisse zur Ökologie von Vegetation und Landschaft sowie zu Auswirkungen anthropogener Einflüsse.

§ 43 Nebenfach Chemie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Chemie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Anorganischen und Analytischen Chemie; ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit "bestanden" bewerteten 60minütigen Klausur oder einer mit "ausreichend" bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kompaktpraktikum von 1 Woche; der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund der mit "ausreichend" bewerteten Durchführung quantitativer Analysen.

(2) Die Fachprüfung Chemie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Einzelprüfung über Allgemeine und Analytische Chemie sowie Instrumentelle Analytik. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Grundbegriffe: Stoff, Teilchen, Stoffmenge, Stöchiometrie
2. Atombau, Periodensystem, chemische Bindung
3. Zustandsformen der Stoffe

4. Chemische Bindung im Festkörper, Kristallsysteme
5. Chemische Reaktion: Allgemeine und physikalisch-chemische Aspekte, Lösungsprozess, Fällungsreaktionen, Protonenaustauschreaktionen (Säuren und Basen nach BRÖNSTED), Redoxreaktionen (Elektrochemische Spannungsreihe), Komplexbildungsreaktionen (Säuren und Basen nach LEWIS)
6. Stoffliche Aspekte der Anorganischen Chemie: Salpeter- und Schwefelsäure, Ammoniak, Natronlauge, Darstellung und Eigenschaften der Metalle, Wasserstoff, Chlor, Sauerstoff und deren Verbindungen
7. Nachweis wichtiger Kationen und Anionen, Trennungsmöglichkeiten.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Chemie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung zur Instrumentellen Analytik; ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit "bestanden" bewerteten 60minütigen Klausur oder einer mit "ausreichend" bewerteten 20minütigen mündlichen Prüfung erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum von 1 Woche; der Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund der mit "ausreichend" bewerteten Durchführung qualitativer Analysen.

(4) Die Fachprüfung Chemie der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Einzelprüfung über Anorganische und Physikalische Chemie sowie Umweltchemie. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Grundlagen der Anorganischen Chemie
2. Grundlagen der Physikalischen Chemie: Chemische Thermodynamik (Hauptsätze) und Kinetik (Zeitgesetze einfacher Reaktionen), Transportprozesse (Stofftransport, Viskosität, Wärmeleitung) und Elektrochemie (Leitfähigkeit von Elektrolyten, elektrochemische Zellen)
3. Grundlagen der Umweltchemie: Chemie der Litho-, Hydro- und Atmosphäre sowie Umweltchemie ausgewählter Elemente
4. Grundlagen der Instrumentellen Analytik: Spektroskopische Analysemethoden, elektrochemische und chromatographische Analyseverfahren.

§ 44 Nebenfach Geologie/Paläontologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Geologie/Paläontologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete 15minütige mündliche Prüfung in der Übung Makroskopische Gesteinsbestimmung,
2. Nachweis über die Teilnahme an 3 Geländetagen.

Für den Leistungsnachweis nach Nr. 1 werden Kenntnisse über die makroskopische Bestimmung der Gesteine sowie die Prinzipien ihrer Klassifikation und Nomenklatur verlangt.

(2) Die Fachprüfung Geologie/Paläontologie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über Allgemeine Geologie, Historische Geologie und Regionale Geologie. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Exogene Dynamik (Auswirkungen der exogenen Kräfte Wasser, Eis und Wind in Abhängigkeit von den Klimazonen; Verwitterung, Transport und Ablagerung von Gesteinsmaterial),
2. Endogene Dynamik (Aufbau des Erdkörpers, seine physikalischen und chemischen Eigenschaften, vulkanische Vorgänge an der Erdoberfläche und Bildung der Tiefengesteine, Metamorphoseprozesse; Gesteinsdeformationen in der Erdkruste),

3. Methoden der historischen Geologie; Grundkenntnisse der Entwicklung der Lebewelt; erdgeschichtlicher Überblick,
4. regionalgeologischer Überblick (Geologie der Erdteile), Kenntnis der regionalen Geologie Mitteleuropas, insbesondere Deutschlands.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Geologie/Paläontologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über eine mit wenigstens "ausreichend" (4) bewertete Übung aus dem gewählten Wahlpflichtgebiet,
2. Nachweis über die Teilnahme an drei Geländetagen.

(4) Die Fachprüfung Geologie/Paläontologie der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über die Stoffgebiete der vom Kandidaten besuchten Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 45 Nebenfach Informatik

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Informatik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat: Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der nachfolgenden Übungen:

1. Rechnersysteme oder Technische Informatik,
2. Mathematik für Informatiker I,
3. Algorithmen und Programmierung.

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Rechnersysteme, Technische Informatik und Mathematik für Informatiker I werden erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und entweder der insgesamt mit mindestens "ausreichend" bewerteten häuslichen Aufgaben oder einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten 120minütigen Klausur; die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Fachprüfung Informatik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über die Lehrgebiete

- Rechnersysteme oder Technische Programmierung (nach Wahl des Kandidaten)
- Algorithmen und Programmierung I.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Informatik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat: Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der nachfolgenden Lehrveranstaltungen

- Algorithmen und Programmierung II
- Betriebssysteme
- Datenbanken
- Theoretische Informatik I.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachprüfung Informatik der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung zu den Lehrgebieten Algorithmen und Programmierung II, Betriebssysteme, Datenbanken und Theoretische Informatik I.

§ 46 Nebenfach Mathematik

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Mathematik der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mathematik für Naturwissenschaftler.

Der Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen und entweder der insgesamt mit mindestens "ausreichend" bewerteten häuslichen Aufgaben oder einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten 120minütigen Klausur; die Art der verlangten Leistung wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Die Fachprüfung Mathematik der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung zum Lehrgebiet Mathematik für Naturwissenschaftler. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Reelle Funktionen - Grundbegriffe, elementare Funktionen, Differential- und Integralrechnung für Funktionen in einer und mehreren Variablen; Matrizen, Determinanten, lineare Gleichungssysteme, gewöhnliche Differentialgleichungen.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Mathematik der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zum Lehrgebiet
2. Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum Lehrgebiet Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.
4. Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Seminarveranstaltungen und eines mit "ausreichend" bewerteten ca. 90minütigen Referates.

(4) Die Fachprüfung Mathematik der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung zum Lehrgebiet Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Diskrete Wahrscheinlichkeitsräume und -verteilungen, stetige Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Zufallsgrößen, Zufallsproben.

§ 47 Nebenfach Öffentliches Recht

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Öffentliches Recht der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Nachweis über eine Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft zur Einführung in das öffentliche Recht,
2. Nachweis über die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Verwaltungsrecht,
3. Leistungsnachweis über eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten 120minütigen Klausur zur Einführung in das öffentliche Recht.

(2) Die Fachprüfung Öffentliches Recht der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. aus dem Staatsrecht die Staatsstrukturprinzipien (Demokratie, Rechtsstaat, Sozialstaat,

Bundesstaat), die Staatsorgane (Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht), verfassungsrechtliche Grundlagen für das staatliche Handeln (Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung) sowie Grundkenntnis der Grundrechte,

2. aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht die Grundzüge der Organisation öffentlicher Verwaltung und die Grundprinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns (Prinzipien der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Bestimmtheit, Verhältnismäßigkeit, Lehre vom Verwaltungsermessen und seinen Grenzen), Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakt, Verwaltungsvertrag) sowie Verwaltungsvollstreckung und Verwaltungsrechtsschutz.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Öffentliches Recht der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

(4) Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlfachveranstaltung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 JAPO M-V (Raumordnungs- und Bauplanungsrecht, Umweltrecht mit Bezügen zum privaten Umwelt- und Umweltstrafrecht)

(5) Die Fachprüfung Öffentliches Recht der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. aus dem Besonderen Verwaltungsrecht Grundkenntnisse im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht (Aufbau und Zuständigkeiten von Polizei- und Ordnungsbehörden, Gefahrenbegriff, Verantwortlichkeit, polizeirechtliche Generalklausel und Standardmaßnahmen), im Kommunalrecht (verfassungsrechtliche Gewährleistungen der kommunalen Selbstverwaltung, Satzungsrecht, Staatsaufsicht, Organisation und Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen) und im Baurecht (Bauleitpläne und ihr Zustandekommen, Abwägungsgebot, planungsrechtliche Zulässigkeitsstatbestände; Bauordnungsrecht; Rechtsschutz),
2. aus dem Umweltverwaltungsrecht die Rechtsquellen und die Organisation der Umweltverwaltung, Grundprinzipien (Gefahrenabwehr und Risikoversorge) und Instrumente (insbesondere rechtliche Verbote und Gebote, ökonomische Anreize) des Umweltverwaltungsrechts, Aufbau und Funktionsweise wichtiger Bundesgesetze (BNatSchG, WHG, AbfG, BImSchG),
3. Grundwissen der Stoffgebiete der absolvierten wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen.

(6) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird durch eine Bescheinigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters nachgewiesen. Diese wird erteilt, wenn der Student an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen teilgenommen hat. Eine Belegung in parallelen Arbeitsgemeinschaften bis zu drei Veranstaltungen wird angerechnet.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme an der wahlobligatorischen Lehrveranstaltung im Rahmen der Wahlfachgruppe gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8 JAPO M-V wird entweder durch jeweils eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Hausarbeit und Klausur oder durch ein mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertetes, schriftlich ausgearbeitetes Referat nachgewiesen.

§ 48 Nebenfach Ökologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Ökologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht

1. Leistungsnachweis über Grundlagen der Ökologie, Teil Botanik oder Zoologie
2. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme entweder am Ökologischen Kurs Zoologie und den Botanischen Bestimmungsübungen oder am Ökologischen Kurs Botanik und den Zoologischen Bestimmungsübungen;

Ein Leistungsnachweis wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie einer bestandenen 15minütigen mündlichen Prüfung.

(2) Die Fachprüfung Ökologie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Grundlagen in Botanik, Zoologie und Mikrobiologie
2. Geschichte der Ökologie, grundlegende Kenntnisse in terrestrischer und aquatischer Ökologie.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Ökologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei der nachfolgenden Großpraktika: "Ökologie der Tiere", "Ökologie der Pflanzen", "Kurs zur Mikrobiologie";
2. Nachweis über die Teilnahme an 5 Tagen Exkursionen.

Ein Leistungsnachweis wird erteilt, aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen sowie einer mit "bestanden" bewerteten schriftlichen Arbeit (Klausur oder Protokoll); Art und Umfang der Arbeit wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Die Fachprüfung Ökologie der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Einzelprüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

Vertiefte Kenntnisse von Ökosystemkompartimenten, Ökosystemtheorien und ökologischen Zusammenhängen, Landschafts- und Ökosystemgliederungen, Umweltökologie.

§ 49 Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine mit mindestens "ausreichend" bewertete 120minütige Klausur in der Lehrveranstaltung "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomische Theorie)" oder "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomische Theorie)" nach Wahl des Kandidaten.

(2) Die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomvorprüfung besteht aus einer 120minütigen Klausur in einem der Teilgebiete "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomische Theorie)" oder "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomische Theorie)", in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde.

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistung erbracht hat:

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung in dem gewählten Teilgebiet nach Abs. 4.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlich vorgelegten und mündlich vorgetragenen Arbeit; Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Ein

Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten 120minütigen Klausur.

(4) Die Fachprüfung Volkswirtschaftslehre der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder (je nach Angebot) in einer der folgenden speziellen Volkswirtschaftslehren:

1. Geld und Währung
2. Finanzwissenschaft: Struktur öffentlicher Haushalte
3. Theoretische Volkswirtschaftslehre

Die Prüfungen beziehen sich jeweils auf Lehrstoff im Umfang von 10 -12 SWS nach Wahl des Kandidaten.

§ 50 Nebenfach Zoologie

(1) Zur Fachprüfung im Nebenfach Zoologie der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweis über eine bestandene 60minütige Klausur in Allgemeiner Zoologie und Spezieller Zoologie,

(2) Die Fachprüfung Zoologie der Diplomvorprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Grundkenntnisse der Zoologie; im einzelnen

1. Grundkenntnisse über funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere,
2. Grundkenntnisse über Baupläne und Entwicklungsprozesse,
3. Formenkenntnis

(3) Zur Fachprüfung im Nebenfach Zoologie der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an weiterführenden zoologischen oder zoologisch-ökologischen Praktika im Umfang von insgesamt mindestens 6 SWS.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird erteilt aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Abschlussarbeit. Art und Umfang der Arbeit werden mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Die Fachprüfung Zoologie der Diplomprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Einzelprüfung. Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt: Vertiefte zoologische Kenntnisse und Grundkenntnisse der Tierökologie; im einzelnen

1. Grundlagen der Ökologie und Verbreitung der Tiere
2. Vertiefte Kenntnisse über Baupläne und Entwicklungsprozesse oder Grundkenntnisse der Tierphysiologie nach Wahl des Kandidaten.

§ 51 Nebenfach Sport

(1) Zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Sport kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis aus einem von drei sportwissenschaftlichen Theoriefeldern ("Sport und Gesellschaft" mit Sportgeschichte, -soziologie und -pädagogik; "Sport und Leistung" mit Sportmotorik und Biomechanik; "Sport und Gesundheit" mit Sportpsychologie und -medizin),
2. Leistungsnachweis aus dem Fachbereich "Theorie und Praxis der Sportarten".

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig hierfür vorgesehenen Lehrveranstaltungen und einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten Belegarbeit.

(3) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Sport besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung zu einem Theoriefeld der sportwissenschaftlichen Theorie" (ausgeschlossen ist das Theoriefeld der Belegarbeit).

(4) Zur Diplomprüfung im Nebenfach Sport kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis aus einem Haupt- oder Spezialseminar zu einem übergreifenden Themenfeld der sportwissenschaftlichen Theorie gemäß Abs. 1, Ziffer 1,
2. Leistungsnachweis aus einer Spezialisierungsrichtung innerhalb des Komplexes Praxis und Theorie sportlicher Bewegungen" ohne Bindung an eine Sportart.

Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Haupt- oder Spezialseminar des Hauptstudiums bzw. einer Spezialisierungsrichtung wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen und einer mindestens mit "ausreichend" bewerteten schriftlichen Belegarbeit (20 Seiten).

(5) Die Diplomprüfung im Nebenfach Sport besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung zu einem der nachfolgend aufgeführten Theoriefelder der sportwissenschaftlichen Theorie nach Wahl des Kandidaten (ausgeschlossen ist das Theoriefeld der Belegarbeit). Gegenstand der Prüfung sind themen- und fachübergreifende Probleme des Sports und der Sportwissenschaft, z.B.

1. Theoriefeld "Sport und Gesellschaft": Kenntnisse zu modernen soziologischen Theorien sowie zu sportpädagogischen und sportphilosophischen Konzepten, zur Sozialsituation im Sport, zum Körper als soziale Erscheinung und zum Sport als ein Segment des Marktes sowie Kenntnisse zur Inanspruchnahme von Sport für Freizeit und Tourismus im Rahmen einer Erlebnisgesellschaft und darüber hinaus Kenntnisse zur Geschichte des Sports.
2. Theoriefeld "Sport und Leistung": Einsichten in die Zusammenhänge und Prozesse der sportlichen Leistung, ihres Zustandekommens, ihrer Verbesserung durch Training, ihres langfristigen Aufbaus sowie ihrer umfassenden Diagnostik.
3. Theoriefeld "Sport und Gesundheit": Kenntnisse über Anwendungsfelder der Sportpsychologie und der Sportmedizin zum Wesen und zu den Hauptmethoden der Psychodiagnostik bei Bewegung, Sport und Spiel, zu sportpsychologisch und sportmedizinisch orientierten Forschungsmethoden sowie zur Bedeutung und zu den Inhalten der Sport- und Bewegungstherapie in der Suchtkrankenhilfe.

§ 52 Nebenfach Skandinavistik

(1) Die im Nebenfach Skandinavistik zu absolvierenden Diplomvorprüfungen und Diplomprüfungen und die dafür erforderlichen Prüfungsvorleistungen beziehen sich auf eine vom Kandidaten auszuwählende Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) und entweder auf die Linguistik oder die Neueren Skandinavischen Literaturen.

(2) Zur Diplomvorprüfung im Nebenfach Skandinavistik kann nur zugelassen werden, wer folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis im Bereich Sprachkompetenz in der Phonetik der gewählten Hauptsprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch),
2. Leistungsnachweis aus einem auszuwählenden Proseminar entweder aus dem Bereich der "Linguistik" oder aus einem Bereich der "Neueren skandinavischen Literaturen".

Ein Leistungsnachweis wird aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen erteilt. Ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Arbeit oder einer 120minütigen Klausur erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Skandinavistik besteht für den Bereich Sprachkompetenz der gewählten Sprache (Dänisch, Norwegisch, Schwedisch) aus einer 120minütigen Klausur oder einer 20minütigen mündlichen Prüfung nach Wahl des Kandidaten sowie für einen der Bereiche "Linguistik" oder "Neuerer Skandinavischer Literaturen" aus einer 120minütigen Klausur oder einer 20minütigen mündlichen Prüfung nach Wahl des Kandidaten.

(4) Es werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt:

1. Sprachkompetenz:
Klausur: Übersetzen aus der Fremdsprache und Freies Schreiben in der Fremdsprache (zugelassene Hilfsmittel: Zwei- und einsprachige Wörterbücher)
Mündliche Prüfung: Hör- und Leseverständnis, Konversation
2. Linguistik: Struktur und Geschichte der skandinavischen Sprachen, vertiefte Kenntnisse in einem vom Kandidaten zu bestimmenden Bereich
3. Neuere Skandinavische Literaturen: Grundzüge der Literaturwissenschaft und der neueren skandinavischen Literaturgeschichte; vertiefte Kenntnisse in einem vom Kandidaten zu bestimmenden Bereich.

(5) Zur Diplomprüfung im Nebenfach Skandinavistik kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden und darüber hinaus folgende Prüfungsvorleistungen erbracht hat:

1. Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar entweder aus der "Linguistik" oder der Neueren skandinavischen Literaturen",
2. Leistungsnachweis aus einem Seminar zu einem landeskundlichen Thema.

Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium des Nebenfaches Skandinavistik wird erteilt aufgrund der Teilnahme an mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Ob der Leistungsnachweis aufgrund einer mit mindestens "ausreichend" bewerteten schriftlichen Arbeit von höchstens 20 Seiten oder einer 120minütigen Klausur erteilt wird, wird mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(6) Die Diplomprüfung des Nebenfaches Skandinavistik besteht aus einer 180minütigen Klausur, wobei drei Themen zur Auswahl gestellt werden und einer 30minütigen mündlichen Prüfung, für die zwei Themen vom Kandidaten gewählt werden können. Sowohl in der Klausur als auch in der mündlichen Prüfung müssen sich die Themen jeweils beziehen entweder auf

1. Linguistik: Themen aus zwei verschiedenen skandinavischen Sprachen in Geschichte und Gegenwart oder
2. Neuere skandinavische Literaturen: Themen aus zwei verschiedenen Epochen, aus zwei verschiedenen literarischen Gattungen und aus zwei verschiedenen Sprachen.